

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. Juni 2022 — Fakro sp. z o.o./Europäische Kommission, Republik Polen

(Rechtssache C-149/21 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Wettbewerb – Abweisung einer Beschwerde durch die Europäische Kommission – Fehlendes Interesse der Europäischen Union)

(2022/C 318/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Fakro sp. z o.o. (vertreten durch Z. Kiedacz und A. Radkowiak-Macuda, Radcowie prawni)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (vertreten durch M. Farley, I. V. Rogalski und J. Szczodrowski als Bevollmächtigte), Republik Polen (vertreten durch B. Majczyna als Bevollmächtigten)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Fakro sp. z o.o. trägt neben ihren eigenen Kosten diejenigen der Europäischen Kommission.
3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 182 vom 10.05.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 30. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — Profi Credit Bulgaria/T.I.T.

(Rechtssache C-170/21) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 93/13/EWG – Verbraucherkredit – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Art. 6 Abs. 1 – Prüfung von Amts wegen – Weigerung, im Fall einer auf eine missbräuchliche Klausel gestützten Forderung einen Mahnbescheid zu erlassen – Konsequenzen in Bezug auf die Missbräuchlichkeit einer Vertragsklausel – Erstattungsanspruch – Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – Verrechnung von Amts wegen)

(2022/C 318/16)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Sofiyski rayonen sad

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Profi Credit Bulgaria

Beklagter: T.I.T.

Tenor

1. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen ist dahin auszulegen, dass das nationale Gericht, das mit einem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids in einem Verfahren befasst ist, an dem der Schuldner, der Verbraucher ist, bis zum Erlass dieses Mahnbescheids nicht beteiligt ist, verpflichtet ist, eine missbräuchliche Klausel des zwischen diesem Verbraucher und dem betreffenden Gewerbetreibenden geschlossenen Verbraucherkreditvertrags, auf die ein Teil der geltend gemachten Forderung gestützt ist, von Amts wegen unangewendet zu lassen. In diesem Fall kann es den Antrag teilweise zurückweisen, sofern der Vertrag ohne weitere Änderung, Anpassung oder Ergänzung bestehen bleiben kann, was zu überprüfen Sache dieses Gerichts ist.

2. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass diese Bestimmung das nationale Gericht, das mit einem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids befasst ist, zwar verpflichtet, alle Konsequenzen, die sich nach dem innerstaatlichen Recht aus der Feststellung der Missbräuchlichkeit einer Klausel in einem zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden geschlossenen Verbraucherkreditvertrag ergeben, zu ziehen, um sicher sein zu können, dass diese für den Verbraucher unverbindlich ist, sie das Gericht unter dem Vorbehalt, dass die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität gewahrt werden, jedoch grundsätzlich nicht verpflichtet, von Amts wegen die auf der Grundlage dieser Klausel getätigte Zahlung und die nach diesem Vertrag bestehende Restschuld miteinander zu verrechnen.
3. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 93/13 ist dahin auszulegen, dass für den Fall, dass das mit einem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids befasste nationale Gericht nach dieser Bestimmung in Verbindung mit den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität verpflichtet ist, von Amts wegen die auf der Grundlage einer missbräuchlichen Klausel in einem Verbraucherkreditvertrag getätigte Zahlung und die nach diesem Vertrag bestehende Restschuld miteinander zu verrechnen, dieses Gericht die gegenteilige Rechtsprechung eines höherrangigen Gerichts unangewendet zu lassen hat.

(¹) ABL C 206 vom 31.5.2021.

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 30. Juni 2022 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León — Spanien) — Clemente/Comunidad de Castilla y León (Dirección General de la Función Pública)

(Rechtssache C-192/21) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 4 Nr. 1 – Diskriminierungsverbot – Nichtberücksichtigung der von einem zum Laufbahnbeamten ernannten Beamten auf Zeit zurückgelegten Dienstzeiten für die Zwecke der Konsolidierung seiner persönlichen Besoldungsgruppe – Gleichstellung dieser Dienstzeiten mit den von einem Laufbahnbeamten zurückgelegten Dienstzeiten – Begriff „sachliche Gründe“ – Berücksichtigung der Dienstzeiten für die Zwecke des Erwerbs des Status eines Laufbahnbeamten – Von den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene vertikale Struktur der Beamtenlaufbahn)

(2022/C 318/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Superior de Justicia de Castilla y León

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Clemente

Beklagte: Comunidad de Castilla y León (Dirección General de la Función Pública)

Tenor

Paragraph 4 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge vom 18. März 1999 im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge steht einer nationalen Regelung entgegen, nach der für die Zwecke der Konsolidierung der persönlichen Besoldungsgruppe die Dienstzeiten, die ein Beamter vor dem Erwerb des Status eines Laufbahnbeamten als Beamter auf Zeit zurückgelegt hat, nicht berücksichtigt werden.

(¹) ABL C 263 vom 5.7.2021.